

len. Nun sagt man, das Protokoll wird vorgelesen und der Inculpat kann es berichtigen. Allein wie viele Angeklagte sind im Stande, darüber zu urtheilen, welchen Einfluß die vom Protokollanten gewählte Stellung der Worte haben kann. Schon diese Gründe, aus dem practischen Leben genommen, sprechen für die Mündlichkeit, dafür, daß der Inculpat unmittelbar vor denen, welche die Untersuchung und Entscheidung haben, steht und von diesen gerichtet wird. Nun will man sagen, die Beweismittel und Thatsachen würden so schnell vorgeführt, daß es dem Richter nicht möglich sei, sich eine bestimmte Ueberzeugung zu bilden. Wäre das der Fall, so würde ich der Erste sein, der gegen Mündlichkeit und Oeffentlichkeit stimmte; aber dies Verfahren dünkt mir keine Unordnung nöthig zu machen, sondern es wird dem Richter Sache der Pflicht sein, daß er nicht ein tumultuarisches Verfahren führen lasse, vielmehr mit ruhiger Ueberlegung verfare. Nehmen wir an, daß dies möglich sei und geschehen müsse; so kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Richter im Stande ist, bei mündlichem Verfahren auch Entscheidungsgründe zu geben; außerdem wäre Willkür zu fürchten. Wer fürchtet, daß Entscheidungsgründe nicht gegeben werden können, der verwechselt das gewünschte Verfahren mit der Jury, wo allerdings der Richter keine Entscheidungsgründe entwickelt, weil er nicht über das Schuldig oder Unschuldig, sondern nur über das Strafmaaß entscheidet. Denn wenn das Collegium aus rechtsgelehrten Richtern besteht, so müßte es sehr schlimm sein, wenn sie nicht vor der Entscheidung sich die Ueberzeugung über die Schuld gebildet hätten, und diese Ueberzeugung als Grund ihres Erkenntnisses aussprechen könnten. Ich sehe für meinen Theil in der That die Schwierigkeit nicht, ich sehe die Unmöglichkeit nicht ein, ich halte es für zulässig, ja nicht einmal für sehr schwierig. Demnächst setzt man der Mündlichkeit entgegen, daß ein Instanzenzug nicht stattfinden könne. Es hat schon ein geehrter Redner vor mir darauf hingewiesen, daß, wenn man vom mündlichen Verfahren spreche, das schriftliche nicht völlig ausgeschlossen werde, und auch der Bericht der jenseitigen Deputation spricht sich dahin aus und hält den Instanzenzug für möglich. Denke man sich das Verfahren, wie es ausführbar sein kann, daß, indem der Angeschuldigte seinen Bertheidiger hat, ihm gegenüber der Staatsanwalt — ich setze voraus, daß das mündliche Verfahren ohne Staatsanwaltschaft nicht zulässig ist — steht, so wird das Protokoll nur in sehr kurzer Form aufgenommen und so abgefaßt werden, daß nur die wichtigsten Aussagen, die auf die Entscheidung von Einfluß sind, aufgenommen werden. Lesen wir, meine Herren, ein starkes Stück Untersuchungsacten, so finden wir, daß über die Hälfte vielleicht darüber geschrieben worden ist, was eigentlich gar nicht von Einfluß auf die Entscheidung ist. Ich mache Sie nur auf die Protokolle aufmerksam, die über die Zeugenaussagen oft aufgenommen werden, wo doch die Aussagen auf die Untersuchung gar keinen Einfluß haben. Ich mache Sie aufmerksam, daß man Protokolle sehr weitläufig machen muß, um der Form zu genügen, was dann nicht nöthig ist; es bedarf in dem Protokoll nichts weiter, als nur die hauptsächlichsten Umstände

hinzustellen; es können Aussagen von Zeugen, die keinen Einfluß haben, wegbleiben. Ich halte mich von meinem Standpunkte aus überzeugt, daß es möglich ist, einen Instanzenzug herzustellen, wie auch im Berichte der jenseitigen Deputation für gewisse Fälle angeführt worden ist. — Oeffentlichkeit ist allerdings ein Wort, welches manchen Anstoß findet; wenn ich alle Bedenken in den Motiven der Staatsregierung gegen die Oeffentlichkeit erwäge, so kann auch ich nicht in Abrede stellen, daß manche darunter sind, die auch mir Bedenken beugehen lassen. Ich glaube aber, daß man sich zunächst über das Wort „Oeffentlichkeit“ verständigen muß. Nun ist allerdings unser jetziges Inquisitionsverfahren geheim, und das ihm entgegengesetzte Verfahren, das öffentliche, wird dasjenige sein, wo der Angeschuldigte nicht ohne Rechtsanwalt ist und der Richter im Beisein der Betheiligten verfährt. Schon hierin liegt eine gewisse Art von Oeffentlichkeit. Es läßt sich allerdings auch eine Oeffentlichkeit im weitern Sinne denken. Es folgt aber daraus noch nicht, daß bei Einführung einer neuen Criminalproceßordnung die unbedingte Oeffentlichkeit eingeführt werden muß, sondern es läßt sich auch eine modificirte Oeffentlichkeit annehmen, die ohne Störung im Gesetze künftig sich erweitern läßt, je nach dem Bedürfniß des Volks und der Zeit. Deshalb finde ich in der Oeffentlichkeit nichts, was mich abschrecken könnte. Ich bin überzeugt, daß sie ganz geeignet ist, das Vertrauen des Volks zur Rechtspflege zu erhöhen und den Rechtsinn im Volke zu wecken. Wenn man das Inquisitionsverfahren, wie es jetzt stattfindet, verbessern will, wie es deshalb verschiedene Vorschläge gibt, und die auch in den Gesetzentwurf aufgenommen worden sind, so bin ich freilich überzeugt, daß dies nicht genügen, sondern daß der Wunsch nach Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, der unterstützt wird durch den Beitritt der geachteten Criminalrechtslehrer, die nicht bloß Theoretiker sind, sondern das Inquisitionsverfahren und das Verfahren mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit aus Erfahrung kennen, daß der Wunsch nach Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, der in Deutschland laut geworden ist, nicht als eine vorübergehende Idee, sondern als ein wirkliches Bedürfniß anzusehen sei, und daß, wenn wir nicht darauf eingehen, wir nur eine Reparatur auf morschem Grunde herstellen, die nicht lange halten wird. Besser ist es daher, wenn wir einen neuen Grund, wie ihn die Zeit erfordert, legen. Hat ein geehrter Redner vor mir sich dahin ausgesprochen, daß, wenn wir jetzt für die Mündlichkeit stimmten, wir uns nicht klar sein würden, was Mündlichkeit sei, so kann ich diesen Vorwurf, den er darin aussprach, nicht so hinnehmen. Jeder unter uns spricht heute nicht um der öffentlichen Meinung willen, wenigstens ist es in dieser Kammer noch nicht geschehen, sondern seine Ueberzeugung aus. Er will das Beste des Landes, und hiernach wird er seine Abstimmung richten, er wird wissen, mit wem er stimmt und was seine Abstimmung für Folgen hat.

v. W e l k: Befürchten Sie nicht, meine Herren, daß ich durch eine lange Rede Ihre Aufmerksamkeit ermüden werde. Ich würde das um so weniger verantworten können, da meine